

Übung Öffentliches Recht I (WS 2011/12)

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

An den

Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Hauptstraße 1-6
4041 Linz

Antragsteller: Anton A
Maximiliansiedlung 7
4111 Walding

vertreten durch: RA Dr. Maria Meier, Adresse
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 8 Abs 1 RAO)
Dr. Maria Meier

wegen: Erteilung der Baubewilligung für ein Wohngebäude auf dem
Gst in der Auersbergstraße 2, 4020 Linz mit der GstNr 123/1
EZ 2, KG L, gem §§ 24 iVm 28 iVm 35 Oö BauO 1994

A N T R A G

einfach
X Beilagen

I. SACHVERHALT

[relevanter Sachverhalt]

Beweise: [...]

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Der Antrag ist zulässig: [...]

Der Antrag ist auch begründet: [...]

Zuständigkeit

sachliche: Nach §§ 35 Abs 1 iVm 54 Z 1 iVm 55 Abs 1 ist der Bürgermeister bzw der Magistrat im Städten mit eigenem Statut im eigenen Wirkungsbereich sachlich zuständige Behörde 1. Instanz.

örtliche: Für die örtliche Zuständigkeit enthält der Sachverhalt zwei unterschiedliche örtliche Anknüpfungspunkte:

a) Wohnsitz: Anton Auer lebt in Walding, zuständig könnte somit der Bürgermeister von Walding sein.

b) Standort des neuen Wohngebäudes: Anton A will das Gebäude in Linz errichten, zuständig könnte somit auch der Magistrat der Statutarstadt Linz sein.

Nach § 3 Z 1 AVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes.

Da Anton Auer das Wohngebäude in Linz errichten will, ist **der Magistrat von Linz** die sachlich und örtlich zuständige Behörde 1. Instanz.

Rechtsfolge:

Die Bewilligung ist im Sinne einer **zwingenden Entscheidung** zu erteilen (arg.: § 35 Abs 1 Oö BauO 1994 ... ist die beantragte Baubewilligung zu erteilen, wenn...)

III. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich den

ANTRAG,

der Magistrat der Stadt Linz möge mir gem §§ 24 iVm 28 iVm 35 Oö BauO 1994 die Baubewilligung für ein Wohngebäude gem dem beiliegenden Bauplan auf dem Grundstück in der Auersbergstraße 2, 4020 Linz mit der GstNr 123/1 EZ 2, KG L, erteilen.

Walding, am 17.11.2011

ANTON AUER